

# **Gemeinde Michaelerberg-Pruggern**

8965 Michaelerberg-Pruggern 96,  
Bezirk Liezen, Land Steiermark,  
e-mail: [gde@michaelerberg-pruggern.gv.at](mailto:gde@michaelerberg-pruggern.gv.at), Tel.: 03685/22204 Fax: DW-4

Michaelerberg-Pruggern, am 21.09.2016

## **Wassergebührenordnung der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern**

Der Gemeinderat der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### **§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

### **§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.609.134,44.

### **§ 3**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 195.848,00 (Es wurden 50% der Gesamtbeiträge und gewährten Darlehen berücksichtigt).

### **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.413.286,44.

### **§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 29.347 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 116,31.

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 5,82.

## § 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben einen Betrag, der den erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen darf und vom Gemeinderat zu beschließen ist.

## § 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 14,69.

## § 11

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 0,90 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

## § 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.08. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt.

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

#### § 14

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ehemaligen Gemeinde Pruggern vom 30.12.2014 und der ehemaligen Gemeinde Michaelerberg vom 30.12.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen, am 21.09.2016  
Abgenommen, am 05.10.2016